

Heike Haseloff  
Dipl.-Sozialpädagogin  
EJF g AG / Beratungshaus Lindenstraße  
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung  
Lindenstr. 56  
14467 Potsdam  
Telefon 0331 – 2 80 73 20  
e-mail: haseloff.heike@ejf.de

## **Gesetzliche Grundlagen zu finanziellen Hilfen in der Schwangerschaft und nach der Geburt**

- **Begrüßung / Vorstellung**
  
- **Mutterschutz**
  - Kündigungsschutz / befristete Arbeitsverträge
  - Beschäftigungsverbote
  - Finanzielle Leistungen
  
- **Elterngeld // ElterngeldPlus / Partnerschaftsbonus / Elternzeit**
  - Anspruchsvoraussetzungen
  - Finanzielle Leistungen
  
- **Unterhalt**
  - Unterhaltsausschluss nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialgeld)
  - Unterhaltsvorschuss
  - Unterhalt nach BGB
  - Düsseldorfer Tabelle
  
- **Vaterschaftsanerkennung**
  
- **Studentinnen und Auszubildende**
  
- **Alleinerziehende**
  
- **Minderjährige**
  
- **Asylbewerberinnen / ausländische Frauen**
  
  
- **Gesetzliche Regelungen SGB II und SGB XII**
  
  
- **Gesetzliche Regelungen bei Schwangerschaftsabbruch**

## Wichtige Broschüren zu finanziellen und anderen rechtlichen Ansprüchen

Publikationsversand der Bundesregierung  
PF 48 10 09  
18132 Rostock

Telefon: 030 - 182722721

Fax: 030 - 18102722721

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

- Mutterschutzgesetz
  - Elterngeld, Elternzeit
  - Der Unterhaltsvorschuss
  - Die neue Beistandschaft
- 

### Stiftungshilfen

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

- einmalige finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung des Kindes
- einkommensabhängig
- muss während der Schwangerschaft in einer Schwangerenberatungsstelle beantragt werden,  
**Achtung: in einigen Bundesländern bestehen Fristen für die Antragstellung**
- Höhe des Betrages in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich
- kein Rechtsanspruch
- darf nicht auf ALG II bzw. Sozialgeld angerechnet werden

Landesstiftungen (z.B. „Hilfe für Familien in Not“) – unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern

Kommunale oder kirchliche Hilfsfonds - unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern

### Mutterschutzrichtlinien

- Nach Feststellung der Schwangerschaft **soll (nicht muss)** die Schwangere dies ihrem Arbeitgeber mitteilen
- Nach Mitteilung besteht Kündigungsschutz – auch in der Probezeit!
- Eine Kündigung ist nur mit Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen möglich (z.B. Insolvenz oder Stilllegung des Betriebes)
- Kündigungsschutz bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche
- Arbeitgeber ist zu Einhaltung der Mutterschutzrichtlinien verpflichtet:
  - allgemeine Beschäftigungsverbote (s. Broschüre) und
  - individuelle Beschäftigungsverbote (auf die besondere Situation der Schwangeren bezogen) – Ausweitung bis auf ein generelles Beschäftigungsverbot möglich

### Finanzielle Absicherung bei gesetzlicher Krankenversicherung

6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung:

Mutterschaftsgeld (13,-€/Tag) von der Krankenkasse + Arbeitgeberzuschuss (Restbetrag zum Netto)

- Verlängerung der Schutzfristen von acht auf zwölf Wochen bei Mehrlingsgeburten oder für Frauen nach der Geburt eines behinderten Kindes (Feststellung der Behinderung innerhalb der ersten 8 Wochen)
- kein Mutterschaftsgeld für selbständige Frauen, Hausfrauen oder Frauen im ALG II-Bezug
- Familienversicherte Frauen mit geringfügiger Beschäftigung: einmaliges Mutterschaftsgeld (210,-€) über das Bundesversicherungsamt (s. Seite 4)
- Frauen, die ein teilweises oder auch generelles Beschäftigungsverbot vom Arzt erhalten, erhalten auch weiterhin ihr durchschnittliches Netto-Einkommen der letzten 3 Monate vom Arbeitgeber, der aber in einer Pflichtversicherung für Arbeitgeber ist (sogenannte Umlagekasse) und dieses Geld zurück erstattet bekommt. Dies gilt auch für den Arbeitgeberzuschuss zum regulären Mutterschaftsgeld.
- Ausweitung des Mutterschutzgesetzes auf Studentinnen, Schülerinnen und Studentinnen können zukünftig während des Mutterschutzes für verpflichtende Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika Ausnahmen beantragen, ohne deswegen Nachteile zu erleiden.

## Befristete Arbeitsverträge

### enden auch bei Schwangerschaft zum Termin!

Endet das Arbeitsverhältnis während des Mutterschutzes:

- stellt der Arbeitgeber den Arbeitgeberzuschuss ein
- die Frau erhält Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse

Krankschreibung zum Ende des Vertrages:

- auch dann endet der Arbeitsvertrag, der Anspruch auf Lohnfortzahlung entfällt ebenfalls
- Arbeitslosenmeldung ist nicht möglich, da der Bezug von ALG I die Vermittelbarkeit in eine Arbeit voraussetzt.
- Die Frau erhält bereits nach Ende des Arbeitsvertrages Krankengeld von der Krankenkasse

### **Achtung!!**

Endet ein Arbeitsverhältnis am letzten Arbeitstag **vor** dem Beginn des Mutterschutzes, hat die Frau **keinen** Anspruch auf Mutterschaftsgeld, weil sie nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

**Hinweis:** *Mit dem Arbeitgeber klären, dass der Arbeitsvertrag erst ein oder zwei Tage nach Beginn des Mutterschutzes endet, dann besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld!*

Wurde für die Frau ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Vertrag endet, ist das Arbeitsamt zuständig, da keine Krankschreibung vorliegt und die Frau in eine (andere) Arbeit vermittelt werden kann

Wurde vom Arzt ein generelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Vertrag endet, muss die Frau bei Arbeitsamt ALG I beantragen. ALG I wird aber nur gezahlt, wenn die schwangere Frau weiterhin mit mindestens 15 Stunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen kann. Dies muss mit einem Formblatt vom AA durch die Gynäkologin schriftlich bestätigt werden.

Bleibt es bei einem totalen Beschäftigungsverbot muss stattdessen Krankengeld beantragt werden

In einem derartigen Fall wurde vor dem Bundessozialgericht geklagt und das o.g. Urteil gefällt.

Für evtl. notwendige Widersprüche bei der Krankenkasse (das Urteil ist relativ neu) hier die

### **Rechtsgrundlage:**

Das Bundessozialgericht geht in seinen Entscheidungen vom 30.11.2011 (B 11 AL 7/11 R und B 11 AL 37/10 R) davon aus, dass ein Beschäftigungsverbot im Sinne des Mutterschutzgesetzes nicht unmittelbar auf Arbeitslose übertragen werden kann. Vielmehr kommt es bei arbeitslosen Schwangeren darauf an, ob diese trotz des ärztlich festgestellten Risikopotenzials gesundheitlich in der Lage sind, die für sie zumutbaren Beschäftigungen auszuüben. So liegt bei nur auf bestimmte Beschäftigungen (z.B. die letzte Tätigkeit) bezogenen Einschränkungen weiterhin Verfügbarkeit für den Kreis der zumutbaren Beschäftigungen und damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor. Sofern aber auch leichte Tätigkeiten mit Gesundheitsgefahren verbunden sind, fehlt es an einer Verfügbarkeit und ist vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

Der GKV-SV, das BMG und das BMAS haben auf Basis der aktuellen BSG-Rechtsprechung folgenden Kompromiss vereinbart:

1. Bei partiellen Beschäftigungsverboten erfolgt aufgrund der teilweisen Vermittelbarkeit eine Fortzahlung des Arbeitslosengeldes durch die Agentur für Arbeit.
2. Sofern ein absolutes Beschäftigungsverbot für eine schwangere Arbeitslose vorliegt, ist grundsätzlich von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen, weshalb ein Anspruch auf Krankengeld besteht.

## Wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld

nach § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) i. Verb. m. § 24 i SGB V  
(Gilt, wenn die Schutzfrist vor der Entbindung ab dem 01.01.2018 beginnt)

### I. Mutterschaftsgeld erhalten Sie von uns, wenn

- Sie zu Beginn der Schutzfrist privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z.B. Ihren Ehemann) familienversichert (also nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse) sind

#### und

- Ihnen wegen der Schutzfristen kein Entgelt gezahlt wird  
oder

Ihr Arbeitgeber/Vertragspartner das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt hat.

### II. Kein Mutterschaftsgeld erhalten von uns z. B.:

- Pflicht- bzw. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, auch wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen (pflicht- oder freiwillig Versicherte) finden Sie in unseren Rundschreiben im Internet unter <http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben01.pdf> und <http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben17.pdf>
- Frauen, deren Beschäftigungsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen,
- Beamtinnen, es sei denn, sie sind noch während der Schutzfristen in ein Beschäftigungsverhältnis gewechselt oder üben ein solches im Rahmen einer Nebentätigkeit aus,
- ausschließlich selbstständig, freiberuflich oder auf Honorarbasis Tätige,
- Studentinnen/Schülerinnen ohne ein zusätzliches (auch geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis,
- Geschäftsführerinnen und mitarbeitende Gesellschafterinnen, die (z.B. aufgrund Ihrer Kapitalbeteiligung, wegen einer Sperrminorität oder aus anderen Gründen) wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen haben,
- Frauen im unbezahlten Sonder-/Urlaub, der erst nach den Schutzfristen endet, und die während des Urlaubs kein weiteres aktives Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind,
- Frauen in Elternzeit, die erst nach den Schutzfristen für das zu erwartende Kind abläuft, und die während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt sind.

### III. Von Ihnen benötigen wir per Post, Fax oder De-Mail

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular – möglichst vor der Entbindung,
- das Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin, das möglichst zeitnah zu diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin ausgestellt sein darf – ebenfalls möglichst vor der Entbindung, (anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Antrag ablehnen müssen),
- die von Ihrem Arbeitgeber/Vertragspartner ausgefüllte, unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene Bescheinigung,
- eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes, wenn Sie privatversichert sind, oder wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, uns aber kein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin zugesandt haben. In allen anderen Fällen benötigen wir dagegen im Regelfall keine Geburtsbescheinigung. Sollten wir sie dennoch benötigen, werden wir Sie ausdrücklich bitten, sie uns zuzusenden.
- Sollte das Geburtsgewicht Ihres Babys unter 2.500 Gramm liegen, oder es wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen bzw. verfrühter Beendigung der Schwangerschaft wesentlich erweiterter Pflege bedürfen (=Frühgeburt), lassen Sie sich das bitte bescheinigen. Dasselbe gilt, wenn Ihr Baby mit einer Behinderung geboren wird. Nur dann können wir diese Umstände ggf. zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Bescheid darüber, ob Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben.

#### IV. Weitere wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld:

Wie viel Mutterschaftsgeld Sie bekommen, richtet sich nach dem kalendertäglichen Entgelt. Allerdings ist der Anspruch gesetzlich auf 210,00 Euro für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt.

Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung. Deshalb ruht der Anspruch, solange und soweit Sie während der Schutzfrist Entgelt erhalten (§ 24 i Abs. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V).

Sie sind verpflichtet, zu Unrecht gezahltes Mutterschaftsgeld zurück zu zahlen; der Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden!

Das Mutterschaftsgeld, das wir zahlen, ist übrigens **n i c h t** auf das Elterngeld anzurechnen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeseelterngeld- und Elternzeitgesetz). Deshalb kann die Elterngeldkasse die Auszahlung des Elterngeldes auch nicht davon abhängig machen, ob wir bereits über den Antrag auf Mutterschaftsgeld entschieden haben.

Nach § 32 b Einkommensteuergesetz sind wir verpflichtet, die Zahlung von Mutterschaftsgeld elektronisch an die Finanzbehörden zu melden. Wir benötigen hierfür unbedingt Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die Angabe des für Sie zuständigen Finanzamtes (Postleitzahl und Ort).

#### V. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 Abs. 3 MuSchG)

Wird Ihnen während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt, oder kann Ihnen der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wegen eines Insolvenzereignisses (§ 183 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch) nicht gezahlt werden, erhalten Sie von uns - sofern wir auch für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Abs. 2 MuSchG zuständig sind - auf Antrag auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass Ihre Anträge und das Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vor der Entbindung bei uns eingehen. Anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Zuschuss nicht für die gesamte Zeit der Schutzfristen zahlen. Das Antragsformular für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.



Noch ein Hinweis: Wir archivieren die von Ihnen eingereichten Unterlagen (z. B. Geburtsbescheinigung, Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin) nur noch in elektronischer Form und vernichten die Originale. Sie erhalten die Originale daher nicht zurück! Bei Bedarf senden wir Ihnen aber einen mit unserem Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck aus dem elektronischen Archiv.

Diese Informationen können natürlich nicht über jede Einzelheit Auskunft geben. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Bundesversicherungsamt  
- Mutterschaftsgeldstelle -  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Fax-Nr.: (0228) 619 - 1877

Tel.-Nr.: (0228) 619 - 1888

Montag bis Freitag

Donnerstag auch

von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**E-Mail:** [mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de)

**De-Mail:** [mutterschaftsgeldstelle@bvamt.de-mail.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bvamt.de-mail.de)

**Internet:** [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

#### Abschließend eine Bitte:

Telefonische Fragen nach dem Sachstand oder danach, ob Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind, belasten unnötig unsere Hotline. Sehen Sie daher von diesen Anfragen ab, damit möglichst viele eine Chance haben, den Antrag auf Mutterschaftsgeld sowie damit in Zusammenhang stehende Fragen zu stellen, bzw. die Bearbeitung der Anträge nicht verzögert wird. Dasselbe gilt für Anfragen per E-Mail. Auch deren Beantwortung kostet Zeit, die dann für die Bearbeitung der Anträge fehlt.

Seien Sie sicher, dass wir alles tun, um möglichst bald über Ihren Antrag zu entscheiden. Wegen der Vielzahl der täglich hier eingehenden Anträge, dauert das aber einige Zeit.

## Elterngeld ab 1.01. 2015

- Die Höhe des Elterngeldes beträgt bis zu einem Einkommen von 1.200,-€ 67 % des zuvor bezogenen, wegfallenden Netto-Einkommens (unabhängig vom Einkommen des Partners) Pro 20,-€ oberhalb von 1.200,-€ Einkommens reduziert sich das Elterngeld um 1% bis auf 65 %, d.h. ab 1.240 € Netto erhalten alle 65 % Elterngeld.
- Für Besserverdienende gilt eine Bemessungsgrenze von 2 700,- €, d.h. es werden max. 1800,-€ Elterngeld/Monat gezahlt.
- Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000,-€ hatten.  
Einkommensgrenze bei Alleinerziehenden: 250.000,-€
- Für Geringverdiener (weniger als 1 000,- € Netto) wird eine oberhalb von 67 % liegende Elterngeldsumme festgelegt: pro 20,- € unterhalb von 1000,- € steigt der Prozentsatz jeweils um ein Prozent.
- Maßgeblich ist der Netto-Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn des Mutterschutzes (bei Vätern 12 Monate vor Geburt)  
Berechnungsgrundlage sind immer 12 Monate. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 12 Monaten (befristete Arbeitsverträge u.a.) wird er Gesamtnettobetrag immer durch 12 Monate dividiert.
- Die Ermittlung des Nettoeinkommens berechnet sich aus dem Bruttoeinkommen, abzüglich von 21 % für Sozialabgaben, der Steuern nach Lohnsteuerklasse, evtl. Kirchensteuer und der Werbungspauschale von mtl. 83,33 €.
- Wechsel der Lohnsteuerklasse  
Mit der neuen Regelung ab 2015 hat nur noch die Lohnsteuerklasse Bedeutung für das Elterngeld, die am längsten vor dem Elterngeldbezug Bestand hatte. Dies bedeutet, dass ein Wechsel der Lohnsteuerklassen nur dann von Vorteil ist, wenn während der Berechnungsgrundlage von 12 Monaten mindestens 7 Monate in der besseren Steuerklasse gearbeitet wurde.
- Bei Selbständigen wird zur Ermittlung des Einkommens der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt herangezogen. Das Netto errechnet sich aus dem Gewinn abzgl. der nachgewiesenen Betriebsausgaben und der Steuer, Soli-zuschlag und ggf. Kirchensteuer
- Für Mütter/Väter ohne Einkommen, Hausfrauen/-männer, Arbeitslose, Studierende oder Teilzeitbeschäftigte unterhalb der Bemessungsgrenze gibt es ein Mindestelterngeld von 300,-€. Beim **Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)**, **bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet.**
- Bei anderen Sozialleistungen, z. B. bei Wohngeld und BAföG, wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

- **Einen Elterngeldfreibetrag** erhalten alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. (sog. „Aufstocker“)** Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300,00 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.
- Elterngeld wird auf das Mutterschaftsgeld angerechnet, d.h. während der Schutzfrist von 8 Wochen (bzw. 12 Wochen) nach der Geburt wird kein Elterngeld gezahlt.
- Elterngeld wird bis zu 12 Monate ausbezahlt und um zwei so genannte „Partnermonate“ verlängert, sofern auch das zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate die Elternzeit in Anspruch nimmt.
- Alleinerziehende können die beiden „Partnermonate“ zusätzlich für sich beanspruchen, die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag nach § 24 b Abs. 1 + 2 des EStG müssen vorliegen.
- Studierende oder Auszubildende haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihre Ausbildung fortsetzen
- Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das Elterngeld um 10 %, mindestens um 75,- € erhöht (Geschwisterbonus).
- Gleichzeitige Inanspruchnahme für die Eltern ist möglich, dann wird das Elterngeld für maximal 7 Monate gezahlt.
- Eine Teilzeitarbeit von max. 30 Wochenstunden ist trotz Elterngeldbezug möglich. Der betreuende Elternteil erhält das Elterngeld als Ersatz für den Einkommensverlust. Das Elterngeld errechnet sich aus 65 oder 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges.  
Auch bei Teilzeiteinkommen beträgt das Elterngeld mindestens 300 €. Diese „alte“ Teilzeitregelung ist noch möglich, bessere Bedingungen wurden aber durch das ElterngeldPlus geschaffen.
- Eine Reduzierung der Arbeitszeit ist nicht mehr nötig, wenn der Arbeitsvertrag bereits eine Arbeitszeit von maximal 30 Stunden beinhaltet.



## ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

- Sinn dieser Änderung ist es, beiden Elternteilen verbesserte Möglichkeiten für eine Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges zu ermöglichen.
- Bei Teilzeitarbeit + Elterngeld verdoppelt sich die Anspruchsdauer: ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Teilzeitarbeit darf maximal 30 Wochenstunden betragen, eine Reduzierung ist nicht nötig, wenn die Arbeitszeit bereits in diesem Bereich liegt.
- ElterngeldPlus wird aus dem Verdienstaufschlag bei Teilzeit errechnet und beträgt max. die Hälfte des Basiselterngeldes. ElterngeldPlus kann auch ohne Teilzeittätigkeit in Anspruch genommen werden.
- Wenn beide Elternteile gleichzeitig entscheiden, zwischen 25 und 30 Stunden zu arbeiten, gibt es nochmals einen **Partnerschaftsbonus** von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten, die unmittelbar an den Elterngeld (Plus)-Bezug anschließen müssen.

### Beispiel Elterngeld und Teilzeitarbeit während Elternzeit alt:

#### Beispiel: 6 Monate Teilzeittätigkeit

Netto vor der Geburt: (Höchstbetrag)	2770,00 €
Elterngeldhöchstbetrag ohne Erwerbstätigkeit:	1800,00 €
Netto nach Geburt in EZ: (ca. 15 h Arbeit)	1000,00 €
Differenz zwischen Netto vor und nach der Geburt:	1770,00 €
Elterngeld aus der Differenz:	1150,00 € ( 65 % von 1770,00 €)

**Gesamteinkommen: 1.000,- € Einkommen aus TZ + 1.150,- € EG = 2.150,- € für 6 Monate**

### Beispiel ElterngeldPlus und Teilzeit

Netto vor der Geburt: (Höchstbetrag)	2770,00 €
Elterngeldhöchstbetrag ohne Erwerbstätigkeit	1800,00 € = max. 900,00 € ElterngeldPlus
Netto nach Geburt in Elternzeit (ca. 15 h Arbeit)	1000,00 €
Differenz zwischen Netto vor und nach Geburt	1770,00 € = 1150,00 € Basiselterngeld <b>aber:</b>

**Gesamteinkommen: 1000,00 € Einkommen + 900,00 € EG = 1.900,00 € für 12 Monate**

Hier erfolgt also die Deckelung des Elterngeldes (1150,-€) auf 900,-€, da es auf die Höchstgrenze von max. der Hälfte des Basiselterngeldes begrenzt ist.

### Gleiches Beispiel mit höherer Teilzeittätigkeit:

Netto vor der Geburt	2770,- €
Netto nach Geburt in EZ: (ca. 20 Std. Arbeit)	1500,- €
Differenz zwischen Netto vor und nach der Geburt	1270,- €
Elterngeld aus der Differenz: 825,50 €	(65 % von 1270,- €)

**Gesamteinkommen: 1500,-€ aus TZ + 825,50 € = 2325,50 € für 12 Monate**

Eine Aufstockung des Elterngeldes auf die Hälfte des Basiselterngeldes erfolgt **nicht!**

Diese Berechnung wird auch für die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus angewandt.

## Varianten der Inanspruchnahme von

### ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter	Basiselterngeld		Partnerschaftsbonus TZ 25 bis 30 h															
Vater	Basis- elterngeld	Vollzeit	Partnerschaftsbonus TZ 25 bis 30 h															
<b>Möglichkeit Alleinerziehende</b>																		
Alleinerziehend	Basiselterngeld		Basis- elterngeld	Partnerschaftsbonus TZ 25 bis 30 h														
<b>Möglichkeit 3</b>																		
Mutter	Basiselterngeld		Elterngeld Plus & Teilzeit	Partnerschaftsbonus TZ 25 bis 30 h														
Vater	Vollzeit		Elterngeld Plus & Teilzeit	Partnerschaftsbonus TZ 25 bis 30 h														
Lebensmonat des Kindes	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

## Elternzeit

- Von den 36 Monaten Elternzeit können 24 Monate zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte ist möglich. Aus dringenden betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber den dritten Abschnitt ablehnen.
- Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in 3 Zeitabschnitte aufgeteilt werden und muss schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden.
- Die Anmeldefrist für Elternzeit vor dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt sieben Wochen, für Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag 13 Wochen.
- Während der Anmeldefristen und während der Elternzeit gilt der besondere Kündigungsschutz der Elternzeit.
- Nur für den Vollausstieg wird keine Genehmigung des Arbeitgebers benötigt, Teilzeit muss abgesprochen werden. Dringende betriebliche Gründe können dagegen sprechen.
- Bei Teenager-Schwangerschaften können die Eltern der Teenagereltern auch Elternzeit beantragen, wenn einer der jungen Eltern minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat

Jetzt 83,33

III Höhe des Elterngeldes

11

Tabelle: Niedrigverdienerelterngeld

Nettoeinkommen	abzüglich Werbekostenpauschale	bereinigtes Nettoeinkommen	Differenz zu 1.000 Euro	geteilt durch 2 Euro	mal 0,1 Prozentpunkt	67 % + Prozent-erhöhung	Höhe des Elterngeldes
1076,67	76,67	1000,00	-0,00	-0,00	-0,00	67,00	670,00
1050,00	76,67	973,33	26,67	13,34	1,33	68,33	665,11
1025,00	76,67	948,33	51,67	25,84	2,58	69,58	659,88
1000,00	76,67	923,33	76,67	38,34	3,83	70,83	654,03
975,00	76,67	898,33	101,67	50,84	5,08	72,08	647,55
950,00	76,67	873,33	126,67	63,34	6,33	73,33	640,44
925,00	76,67	848,33	151,67	75,84	7,58	74,58	632,71
900,00	76,67	823,33	176,67	88,34	8,83	75,83	624,36
875,00	76,67	798,33	201,67	100,84	10,08	77,08	615,38
850,00	76,67	773,33	226,67	113,34	11,33	78,33	605,78
825,00	76,67	748,33	251,67	125,84	12,58	79,58	595,55
800,00	76,67	723,33	276,67	138,34	13,83	80,83	584,69
775,00	76,67	698,33	301,67	150,84	15,08	82,08	573,21
750,00	76,67	673,33	326,67	163,34	16,33	83,33	561,11
725,00	76,67	648,33	351,67	175,84	17,58	84,58	548,38
700,00	76,67	623,33	376,67	188,34	18,83	85,83	535,03
675,00	76,67	598,33	401,67	200,84	20,08	87,08	521,05
650,00	76,67	573,33	426,67	213,34	21,33	88,33	506,44
625,00	76,67	548,33	451,67	225,84	22,58	89,58	491,21
600,00	76,67	523,33	476,67	238,34	23,83	90,83	475,36
575,00	76,67	498,33	501,67	250,84	25,08	92,08	458,88
550,00	76,67	473,33	526,67	263,34	26,33	93,33	441,78
525,00	76,67	448,33	551,67	275,84	27,58	94,58	424,05
500,00	76,67	423,33	576,67	288,34	28,83	95,83	405,69
475,00	76,67	398,33	601,67	300,84	30,08	97,08	386,71
450,00	76,67	373,33	626,67	313,34	31,33	98,33	367,11
425,00	76,67	348,33	651,67	325,84	32,58	99,58	346,88
416,70	76,67	340,03	659,97	329,98	32,99	100,00	340,02

Anhand der Tabelle kann zur Orientierung (25-€-Schritte) die Erhöhung des Elterngeldes für Niedrigverdiener abgelesen werden.

Bei einem Nettoeinkommen von z. B. 600 € würde sich das Elterngeld auf 475,36 € belaufen (= 90,83 %). Die 100%-Obergrenze ist bei einem Nettoeinkommen von 416,70 € erreicht.

### Unterhaltsausschluss

- Sowohl beim SGB II (ALG II) als auch beim SGB XII (Sozialgeld) werden Eltern nicht zum Unterhalt ihrer schwangeren Töchter herangezogen. Eine Unterhaltsverpflichtung ist nach § 9 Abs. 3 SGB II und nach § 19 Abs. 4 SGB XII ausgeschlossen, auch wenn es sich um ein noch minderjähriges Kind handelt.
- Eltern bleiben aber unterhaltsverpflichtet, solange sich ihre schwangere Tochter in einem Ausbildungsverhältnis befindet bzw. studiert.

### Unterhaltsverpflichtung nach BGB § 1615 I

- Der Vater eines Kindes ist auch der Mutter seines Kindes unterhaltsverpflichtet (§ 1615 I BGB). Dies gilt auch, wenn sie nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen leben.
- Der Anspruch beginnt frühestens 4 Monate vor der Geburt und endet spätestens 3 Jahre nach der Geburt (Elternzeit).
- Die Unterhaltsverpflichtung besteht auch für die einmaligen Leistungen zur Geburt oder den Kosten für Entbindung und Krankenhaus.

### Unterhaltsvorschuss

- für Kinder deren unterhaltverpflichtetes Elternteil nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen
- Zahlung auch, wenn Mütter mit neuem Partner zusammen leben, **bei neuer Ehe kein weiterer Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr vorhanden.**
- Unterhaltsvorschuss ist rückzahlungspflichtig, aber Unterhalt am Kind ist vorrangig.

### **Höhe des Unterhaltsvorschlusses:**

bis 6. Geburtstag	174,- €
bis 12. Geburtstag	232,- €
bis 18. Geburtstag	309,- €

---

### Vaterschaftsanerkennung

- Vater des Kindes ist immer der Ehemann der Frau, auch wenn klar ist, dass der biologische Vater nicht der Ehemann ist. Soll die Zuordnung zum biologischen Vater erfolgen, muss eine Vaterschaftsanfechtungsklage eingereicht werden. (Anfechtungsfrist: seit Geburt 2 Jahre nach Kenntnis)
- Sind sich alle Beteiligten einig, sollte deshalb vor Geburt des Kindes die Scheidung eingereicht und idealerweise auch die entsprechenden Erklärungen abgegeben werden. Nur so kann eine aufwendige Vaterschaftsanfechtung vermieden werden.

# Düsseldorfer Tabelle 2021

Düsseldorfer Tabelle 2021 (Bedarfssätze)						
Einkommensgruppe bei unterhaltsrelevantem Nettoeinkommen		Altersstufen in Jahren				Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
1	0 bis 1.900 €	393 €	451 €	528 €	564 €	
2	1.901 bis 2.300 €	413 €	474 €	555 €	593 €	1.400 €
3	2.301 bis 2.700 €	433 €	497 €	581 €	621 €	1.500 €
4	2.701 bis 3.100 €	452 €	519 €	608 €	649 €	1.600 €
5	3.101 bis 3.500 €	472 €	542 €	634 €	677 €	1.700 €
6	3.501 bis 3.900 €	504 €	578 €	676 €	722 €	1.800 €
7	3.901 bis 4.300 €	535 €	614 €	719 €	768 €	1.900 €
8	4.301 bis 4.700 €	566 €	650 €	761 €	813 €	2.000 €
9	4.701 bis 5.100 €	598 €	686 €	803 €	858 €	2.100 €
10	5.101 bis 5.500 €	629 €	722 €	845 €	903 €	2.200 €
ab 5.501 € nach den Umständen des Falles						

Vom Betrag darf die Hälfte des Kindergeldes 109,50 € beim ersten und zweiten Kind  
 112,50 € beim dritten Kind und  
 125,00 € bei jedem weiteren Kind  
 abgezogen werden.

### **Studentinnen und Auszubildende**

- auch bei Schwangerschaft sind Eltern weiter unterhaltsverpflichtet, die Unterhaltsverpflichtung besteht aber nicht gegenüber dem zu erwartenden Enkelkind
- Studentinnen und Auszubildende können einen Mehrbedarfzuschlag und einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Geburt bei den Jobcentern beantragen.
- Bei Unterbrechung der Ausbildung oder Urlaubssemester nach der Geburt kann ALG II beantragt werden (Unterhaltspflicht des Vaters beachten!)
- Bei Wiederaufnahme des Studiums oder der Ausbildung muss geprüft werden, ob das Kind einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld beim Jobcenter hat.

### Änderung Bafög-Gesetz § 10 Absatz 3 Nr. 3

- Studierende mit Kindern bis zu 10 Jahren erhalten auch noch nach dem 30. Lebensjahr Bafög!
- Verlängerung der Ausbildungsförderung (1 Semester für die Schwangerschaft, je ein Semester pro Lebensjahr für die ersten 5 Lebensjahre, ein Semester für 6. und 7. Lebensjahr, ein Semester für 9. und 10. Lebensjahr (max. 8 Semester!))

### Alleinerziehende

- Alleinerziehende Frauen haben in der Elternzeit einen Anspruch auf ALG II.
- Auseinandersetzungen über den zu zahlenden Unterhalt gegenüber dem Vater des Kindes sind vermeidbar mit der Beantragung einer Beistandschaft im Jugendamt. Der gesetzliche Beistand ist zuständig für
  - die Feststellung der Vaterschaft
  - die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

### Regelungen zur Übernahme von Verhütungskosten

- Frauen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr erhalten die Pille kostenlos, bis zum 18. Lebensjahr sind sie von der Zuzahlung befreit, danach müssen die üblichen Medikamentenzuzahlungen erfolgen
- weitere Übernahme von Verhütungskosten nur über die Krankenkasse bei ärztlicher Verordnung

### Kindergeldanspruch

1. Kind	219,- €
2. Kind	219,- €
3. Kind	225,- €
ab 4. Kind	250,- €

Kindergeld ist nicht einkommensabhängig.

### **Minderjährige Schwangere**

- junge Frau kann sich selbstbestimmt für ihr Kind entscheiden, dann sollten mögliche Hilfen bedacht werden:
  - Unterbringung in einem Mutter-Kind-Haus schon während der Schwangerschaft über die Geburt bis zur Volljährigkeit
  - Bezug einer eigenen Wohnung mit Unterstützung durch das Jugendamt (z.B. mit einer Familienhelferin), dann muss der Mietvertrag von den Eltern oder anderen volljährigen bereitwilligen Personen unterschrieben werden (Bürgschaft für regelmäßige Mietzahlung)
  - Weiterhin die elterliche Wohnung

Egal wie entschieden wird – das Jugendamt muss immer eingeschaltet werden, da für das Kind ein Vormund beantragt werden muss. Dies kann auch die Mutter des schwangeren Mädchens sein, muss aber nicht.

Mit der Schwangerschaft sind die Eltern des Mädchens nicht mehr unterhaltsverpflichtet, d.h. sie kann auch ALG II beantragen (Ausnahme: unter 15jährige erhalten Sozialhilfe – SGB XII)

### **Migrantinnen: Leistungen sind vom Aufenthaltsstatus abhängig!**

→ Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II, SGB XII

⇒ **Bundesstiftung**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| ⇒ <b>Kindergeld</b> | • Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, EU-Angehörige |
| ⇒ <b>Elterngeld</b> | • Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, EU-Angehörige                      |

Unter diesem Link finden Sie eine Arbeitshilfe, in der ab S. 71 sehr detaillierte Informationen zu den Familienleistungen für Ausländer zu finden sind:

<https://www.der-paritaetische.de/publikationen/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-soziale-rechte-fuer-fluechtlinge-3-aktualisierte-auflag/>



Beispiel: Vor der Geburt 900 Euro Nettoeinkommen. Differenz zu 1.000 Euro: 100 Euro. Die Höhe des Elterngeldes erhöht sich um fünf Prozentpunkte auf 72 Prozent des früheren Einkommens – also 648 Euro statt 603 Euro nach der normalen Berechnung.

### Geschwisterbonus

Falls zwei Kinder im Haushalt unter drei Jahre alt sind oder drei oder mehr Kinder im Haushalt unter sechs Jahre alt sind, erhöht sich das Elterngeld um zehn Prozent des ursprünglich zustehenden Betrages, mindestens aber um 75 Euro.

### Dauer des Bezugs

Jede Familie kann grundsätzlich zwölf Monate Elterngeld beziehen. Zwei zusätzliche Partnermonate sind möglich, wenn sich der vor der Geburt erwerbstätige Partner mindestens zwei Monate an der Kindererziehung beteiligt. Dazu muss er seine Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Wochenstunden reduzieren.

Während der Partnermonate richtet sich das Elterngeld nach dem vorherigen Erwerbseinkommen des Partners. Waren beide Elternteile vor der Geburt nicht erwerbstätig, stehen ihnen nur zwölf Monate Elterngeld zu.

Kein Elternteil kann länger als zwölf Monate Elterngeld beziehen. Ausnahme: Vierzehn Monate Elterngeld für einen Elternteil werden gezahlt, wenn dem Partner die Kinderbetreuung tatsächlich unmöglich ist (wegen Schwerbehinderung, schwerer Krankheit, Tod oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe). Auch Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben Anspruch auf 14 Monate Elterngeld – allerdings nur dann, wenn bei ihnen eine Minderung ihres Erwerbseinkommens erfolgt. Alleinerziehende, die vor der Geburt bereits arbeitslos waren, erhalten also auch lediglich für zwölf Monate Elterngeld.

## Kontakt

### GGUA-Flüchtlingshilfe e. V.

Gemeinnützige Gesellschaft  
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46  
48153 Münster

### Projekt Q

### Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

→ Volker Maria Hügel

Fon: 0 251/1 44 86 - 21

Fax: 0 251/1 44 86 - 20

vmh@ggua.de

→ Claudius Voigt

Fon: 0 251/1 44 86 - 26

Fax: 0 251/1 44 86 - 20

voigt@ggua.de

### Mehr Informationen unter

→ [www.ggua-projekt.de](http://www.ggua-projekt.de)

→ [www.fluechtlingsberatung.de](http://www.fluechtlingsberatung.de)

→ [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



gefördert durch den  
Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)  
und Pro Asyl



**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

**Stichwort**

→ **Elterngeld**  
**Anspruch für**  
**Flüchtlinge**  
**und Einwanderer**



**Projekt Q**  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

## Anspruch für MigrantInnen und Flüchtlinge

Ab 1.1.2007:

### Elterngeld statt Erziehungsgeld

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, wird das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz durch das Elterngeldgesetz abgelöst. Die vorliegende Broschüre soll einen groben Überblick über die Grundzüge dieser neuen Sozialleistung geben - und vor allem klären, wer als Ausländer unter welchen Bedingungen Anspruch auf Elterngeld erhält.

### Leistungsberechtigte

In § 1 des Elterngeldgesetzes ist geregelt, wer einen Anspruch hat: Voraussetzung ist grundsätzlich, dass man

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden) ausübt.

Diese Regelungen gelten auch für Adoptivkinder oder die im Haushalt lebenden Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners.

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erfüllen die Voraussetzungen allerdings nur, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (z. B. Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge oder bestimmte Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug) oder berechtigt hat. Ausgeschlossen sind jedoch folgende Aufenthaltserlaubnisse des Aufenthaltsgesetzes:

→ § 16 AufenthG (AE für Studium, Sprachkurs, Schulbesuch)

→ § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke)

→ § 18 Abs. 2 AufenthG (AE zur Beschäftigung, wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur befristet erteilt werden kann).

Bei Besitz der folgenden Aufenthaltserlaubnisse besteht ein Anspruch nur, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind:

→ § 23 Abs. 1 AufenthG (Beschluss der obersten Landesbehörden, z. B. Altfallregelung), die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt worden ist

*Anmerkung: Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die nicht wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt worden ist, gilt diese Einschränkung nicht, d. h. hier besteht ein Elterngeldanspruch bereits dann, wenn die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht oder bestanden hat.*

→ § 23a AufenthG (Ersuchen der Härtefallkommission)

→ § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)

→ § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)

→ § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen)

→ § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung der AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte)

→ § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise bei vollziehbarer Ausreisepflicht).

In den letztgenannten Fällen müssen Eltern sich zusätzlich seit mindestens drei Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten und gegenwärtig rechtmäßig erwerbstätig sein (oder Arbeitslosengeld I beziehen bzw. in Elternzeit sein), um einen Anspruch auf Elterngeld zu haben.

## Elterngeld mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld. Allerdings gelten für Staatsangehörige der Türkei besondere Regelungen, nach denen sie unter bestimmten Umständen - unter anderem die Mitgliedschaft in einem System der Sozialversicherung - mit jeder Aufenthaltserlaubnis und auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung Anspruch auf Elterngeld haben können.

## Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld wird als Lohnersatzleistung grundsätzlich in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen Nettolohns der vergangenen zwölf Monate vor Geburt des Kindes gezahlt - bis zu einer Obergrenze von 1.800 Euro. Waren die Eltern oder der allein sorgerechtigte Elternteil vor der Geburt nicht erwerbstätig, so wird ein Sockelbetrag von 300,- Euro gezahlt - dieser Betrag ist beim Bezug von Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem AsylbLG zudem anrechnungsfrei.

Wird die Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben, sondern nur reduziert, so wird ein Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Differenzbetrages zwischen dem Nettoeinkommen vor der Geburt und dem aktuellen Einkommen gezahlt.

## Geringverdienere

Für Personen, die vor der Geburt weniger als 1.000 Euro verdient haben, erhöht sich der prozentuale Anteil um 0,1 Prozent pro zwei Euro Einkommen, das den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet.



18

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

An die  
Bundesstiftung "Mutter und Kind-  
Schutz des ungeborenen Lebens  
im  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

REFERAT II B 5  
BEARBEITET VON Dr. Monja Warnken  
HAUSAHSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 (0)3018 527-6546  
FAX +49 (0)3018 527-5272  
E-MAIL monja.warnken@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

AZ Berlin, 18. September 2006  
II b 5-96-Bundesstiftung Mutter-  
und Kind

**Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
Bedarfsgemeinschaft der unter 25-jährigen schwangeren Tochter mit ihren Eltern**

Sehr geehrter Herr Dr. Lenz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. September 2006, mit dem Sie eine E-Mail von Herrn Winckler der Landesstiftung Sachsen-Anhalt weitergeleitet haben und danach fragen, ob eine unter 25-jährige schwangere Tochter, die bei ihren nicht hilfebedürftigen Eltern im Haushalt lebt, Anspruch auf Leistungen des SGB II hat.

Zu diesem Problem nehme ich wie folgt Stellung:

Schwangere unter 25-jährige, die im Haushalt ihrer nicht hilfebedürftigen Eltern wohnen, bilden zunächst mit ihren Eltern gem. § 7 Abs. 3 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Da eine Anrechnung des Einkommens und oder Vermögens der Eltern auf den Bedarf des Kindes wegen der Regelung des § 9 Abs. 3 SGB II nicht stattfinden darf, ist das schwangere unter 25-jährige Kind jedoch auch dann als hilfebedürftig anzusehen, wenn die Eltern über Einkommen und Vermögen verfügen.

Die unter 25-jährige Schwangere hat gem. § 20 Abs. 2 a SGB II einen Anspruch auf 80 vom Hundert der Regelleistung. Dieser Anspruch kann auch nicht nach § 9 Abs. 5 SGB II gekürzt werden, da insoweit die Regelung des § 9 Abs. 3 SGB II lex specialis zu der des § 9 Abs. 5 SGB II ist.

Darüber hinaus steht der unter 25-jährigen Schwangeren gemäß § 21 Abs. 2 SGB II nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf in Höhe von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung zu.

Sobald die unter 25-jährige ihr Kind zur Welt gebracht hat, bildet sie mit ihrem Kind auch dann eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern wohnen bleibt. Ab diesem Zeitpunkt hat sie einen Anspruch auf 100 Prozent der maßgebenden Regelleistung.

Soweit ich mit Schreiben vom 2. Mai 2006 an die Landesstiftung Sachsen-Anhalt zu der Frage Stellung genommen hatte, ob schwangere unter 25-jährige Auszubildende, die nicht im Haushalt ihrer Eltern wohnen, auf das Einkommen und Vermögen der Eltern verwiesen werden können, möchte ich meine Auffassung wie folgt korrigieren:

Eine schwangere Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nicht gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II auf einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern verwiesen werden, sofern diese leistungsfähig sind. Denn der Übergang des Anspruches ist gem. § 33 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SGB II, der insoweit vorrangig ist, ausgeschlossen. Nach dieser Regelung geht ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht des grundsätzlich unterhaltsberechtigten Kindes gegen seine Eltern nicht über, wenn das unterhaltsberechtigte Kind selbst schwanger ist.

Insofern haben schwangere unter 25-jährige sowohl in Fällen, in denen sie bei ihren Eltern wohnen, als auch in Fällen, in denen sie nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnen, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Monja Warnken

## Arbeitslosengeld II (SGB II)

Regelbedarf	446,00	Alleinstehende/ -erziehende Personen für jeden von 2 Angehörigen über 18 J. sonstige erwerbsfähige Angeh. über 18 J.
in %		
100	446,00	
90	401,00	
80	357,00	

### Mehrbedarf in %

17	75,82	werdende alleinsteh. Mütter ab 13.SSW in Partnerschaft lebende werd. Mütter i. Haushalt d. Eltern lebende werd. Mütter
	68,17	
	60,69	

36	160,56	<b>Alleinerziehende</b> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 – 3 Kindern unter 16 Jahren
12	53,52	für jedes Kind, auch über 16, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach obiger Regelung ergibt, max. jedoch 60 %
60	267,60	bei 5 Kindern und mehr

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe

## Sozialgeld (SGB II)

		für nicht erwerbsfähige Angehörige
	283,00	Kinder bis zum 5. Lebensjahr
	309,00	Kinder ab dem 6. Lebensjahr
	373,00	Kinder ab dem 14. Lebensjahr

## Grundsicherung – SGB XII – Durchführungsverordnung Gültig für unter 15jährige Schwangere!

- die Regelbedarfe/Person entsprechen denen im SGB II (s. oben)
- Im SGB XII sind die Vermögensfreibeträge allerdings bedeutend geringer:  
5 000,-€ für Haushaltsvorstand/Antragsteller\*in  
5 000,-€ für Ehe- bzw. Lebenspartner  
500,-€ für minderjährige Kinder (**gilt für unter 15jährige Schwangere**)

### § 2 (1) der Durchführungsverordnung

Der nach § 1 maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

## Beispielberechnungen Arbeitslosengeld II

### Beispiel 1

- alleinstehende Hilfebedürftige, 32 Jahre alt, schwanger
- Miete: 430,- € warm

Regelbedarf	446,00 €	
Mehrbedarf Schw.	73,44 €	
+ Miete	<u>430,00 €</u>	
	<b>949,44 €</b>	<b>Bedarf ALG II</b>

### Beispiel 2

#### ALG II – Berechnung nach der Geburt des Kindes

Regelleistung	446,00 €	
Mehrbedarf alleinerz.	160,55 €	
Sozialgeld Kind	283,00 €	
+ Miete max.	<u>559,00 €</u>	(angemess. Wohnraum in Potsdam: 65 qm a´ 8,60 € warm)
	1 448,55 €	
abzüglich:		
Kindergeld	219,00 €	
Unterhalt	174,00 €	(lt. Düsseldorfer Tabelle, mindestens Unterhaltsvorschuss)
Elterngeld	<u>300,00 €</u>	
	<b><u>755,55 € ALG II</u></b>	

**In der Wirtschaftskasse dieser Frau befinden sich insgesamt 1 448,55 €.**

### Beispiel 3

#### ALG II – Berechnung bei höherem Elterngeld (z.B. 900,- €)

Regelleistung	446,00 €	
Mehrbedarf alleinerz.	160,55 €	
Sozialgeld Kind	283,00 €	
+ Miete max.	<u>559,00 €</u>	(angemess. Wohnraum in Potsdam: 65 qm a´ 8,60 € warm)
	1 448,55 €	
abzüglich:		
Kindergeld	219,00 €	
Unterhalt	174,00 €	(lt. Düsseldorfer Tabelle, mindestens Unterhaltsvorschuss)
Elterngeld	<u>600,00 €</u>	
	<b><u>455,55 € ALG II</u></b>	
zuzgl. Elterngeld	<u>300,-€</u>	(Elterngeld bis 300,-€ darf nicht als Einkommen angerechnet werden!)

**In der Wirtschaftskasse der Frau befinden sich demzufolge 1 748,55 €, eine alleinerziehende Frau mit 900,-€ Elterngeld muss also u.U. in der Elternzeit ALG II beantragen, profitiert aber davon, dass sie vor Geburt des Kindes berufstätig war („Aufstockerin“).**

**Beispiel 4****ALG II – Berechnung bei einer 4-köpfigen Familie**

- Ehepaar (35 und 32 Jahre), 2 Kinder (9 Jahre und 8 Monate)
- Miete: 774,-€ warm

Regelleistung Mann	401,-€	
Regelleistung Frau	401,-€	
Sozialgeld 1. Kind	309,-€	
Sozialgeld 2. Kind	283,-€	
+ Miete	<u>774,-€</u>	(angemess. Wohnung: 90 qm a´8,60 € = 774,- €)
	<b>2168,- € Bedarf</b>	
abzüglich:		
- 2x Kindergeld	438,-€	
- Elterngeld	300,-€	
(- Unterhalt)	<u>?</u>	
	<b><u>1.430,-€ ALG II</u></b>	

**In der Wirtschaftskasse dieser Familie befinden sich insgesamt 2.168,-€, nach Abzug der Miete verbleiben 1394,-€ für den Lebensunterhalt.**

**Beispiel 5**

Gleiches Beispiel bei Erwerbstätigkeit des Ehemannes und höherem Elterngeld (z.B. 750,-€)

**Einkommen:      1 400,- € Brutto      970,- € Netto**

Der Ehemann hat einen sogenannten „Freibetrag für Erwerbstätigkeit“, d.h. nicht das gesamte Nettoeinkommen wird als Einkommen angerechnet.

**Der Freibetrag im Beispiel beträgt 320,- €, die vom Nettoeinkommen abgezogen werden, Verbleib 650,-€ anrechenbares Netto.**

Regelleistung Mann	401,-€	
Regelleistung Frau	401,-€	
Sozialgeld 1. Kind	309,-€	
Sozialgeld 2. Kind	283,-€	
+ Miete	<u>774,-€</u>	
	<b>2.168,-€ Bedarf</b>	
Abzüglich:		
2x Kindergeld	438,-€	
Einkommen	650,-€	
Elterngeld (750,-]	<u>450,-€</u>	
	<b><u>630,-€ ALG II</u></b>	

**In der Wirtschaftskasse befinden sich somit 2 788,- €, nach Abzug der Miete verbleibt der Familie eine Summe von 2014,-€ für den Lebensunterhalt.**

## Zuverdienstgrenzen für ALG II – Empfänger

- Freibeträge werden aus dem Bruttoeinkommen berechnet
- Die ersten 100,- € werden grundsätzlich nicht auf ALG II angerechnet.
- Bis 1 000,- € Brutto bleiben nach Abzug der 100,- € vom Brutto vom Restbetrag weitere 20 % anrechnungsfrei.
- Über 1 000,- € sind weitere 10 % anrechnungsfrei:  
 Bruttoobergrenze ohne minderjähriges Kind: **1200,- €**  
 Bruttoobergrenze mit minderjährigem Kind: **1500,- €**

### 1. Beispiel:

	1 000,- € Brutto	
abzügl. Grundfreibetrag	<b><u>100,- €</u></b>	
Restbetrag	900,- €	davon = 20 % = <b>180,- €</b>
Gesamtfreibetrag: <b>280,- €</b> , die vom Netto-Betrag abgezogen werden.		

### 2. Beispiel:

	1200,- € Brutto	
abzügl. Grundfreibetrag	<b>100,- €</b>	
1. Restbetrag	900,- €	davon 20 % = <b>180,- €</b>
2. Restbetrag	200,- €	davon 10 % = <b>20,- €</b>
Gesamtfreibetrag: <b>300,- €</b> , die vom Netto-Betrag abgezogen werden.		

### Faustregel:

1.000,- € Brutto = 280,- € Freibetrag  
 + 10 % vom Restbetrag zum tatsächlichen Brutto (maximal 1200,- bzw. 1 500,- €)

**Maximale Freibetragsgrenze: 330,- € bei Bruttogrenze 1 500,- €**



## Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II

### Grundfreibetrag

150,-€ je Lebensjahr mind. 3.100,-€ jeweils für erwerbsfähige Person und Partner  
max. 10.050,-€ jeweils für erwerbsfähige Person und Partner

3.100,-€ für jedes Kind ab der Geburt

750,-€ je Person der Bedarfsgemeinschaft Rücklage für einmalige Bedarfe (z.B. Kleidung, Waschmaschine, Renovierung, Schulmaterial)

Altersvorsorge (falls Verwertung vor Eintritt des Ruhestandes vertraglich ausgeschlossen)

750,-€ je Lebensjahr max. 50.250,-€ jeweils für erwerbsfähige Person und Partner

### Weiterhin frei ist u.a.

angemessener Hausrat

selbstgenutztes Hausgrundstück / Eigentumswohnung in angemessener Größe

angemessenes Kraftfahrzeug (je erwerbsfähigen Hilfesuchenden)

das sogenannte „Riestervermögen“ ohne Obergrenze

### Vermögensberechnung Beispiel 1

- alleinstehende Hilfebedürftige, **32 Jahre, schwanger**

Grundfreibetrag	32 Jahre x	150,-€ =	4.800,-€
+ Rücklage für notwend. Anschaff.		<u>750,-€</u>	
		<b><u>5.550,-€</u></b>	

+ Altersvors. /Lebensvers. 32 Jahre x 750,-€ = 24.000,-€  
(Vertrag so, dass Geld nicht vor 65 Jahre verwertbar)

### nach der Geburt des Kindes:

Mutter	4.800,-€
Grundfreibetrag Kind	3.100,-€
Rücklage für notwend. Anschaff. 2 Pers.	<u>1.500,-€</u>
	<b><u>9.400,-€</u></b>

### Beispiel 2

- Ehepaar (35 und 32 Jahre), 2 Kinder

Grundfreibetrag	35 Jahre	x 150,-€	5.250,-€	
	„	32 Jahre	x 150,-€	4.800,-€
	„	1. Kind		3.100,-€
	„	2. Kind		3.100,-€
4 x Rücklage f. einmal. Anschaffungen (750,-€)				<u>3.000,-€</u>

} eigene Konten

**Vermögensfreibetrag:** **19.250,-€**

### Achtung:

Lebensversicherungen, Bausparverträge etc. werden auf das Vermögen angerechnet, wenn sie nicht auf Rentenbasis abgeschlossen sind

1 Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Begriff des Einkommens (11.1)

Die Grundlage des Einkommens bilden die Bruttoeinnahmen.

(2) Sachleistungen sind nach der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung (Ost / West) zu bewerten. Sachleistungen, die nicht von der Sachbezugsverordnung erfasst sind, werden nach den üblichen mittleren Preisen des Ortes bewertet, an dem die Sachleistungen genutzt werden.

Sachbezüge (11.2)

(3) Näheres zur Einkommensanrechnung bzw. -verteilung ist in den Hinweisen zu § 9 geregelt.

Berechnung (11.3)

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nicht vorzunehmen.

Verlustausgleich (11.4)

(5) Einkommensteile, die auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet sind, stehen den Betroffenen nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung. Dies gilt – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – auch für nicht gepfändete, aber titulierte Unterhaltsansprüche. Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines mindestens titulierten Unterhaltsanspruches zu erbringen hat, sind daher von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 SGB II bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen, wenn es sich um Unterhaltspflichten gegenüber Personen handelt, die gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich vorrangig sind oder diesen zumindest im Rang gleichstehen und wenn der Unterhaltsverpflichtete die tatsächliche bisherige Erbringung der Unterhaltszahlungen nachweist. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 i. V. m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

Titulierte Unterhaltsansprüche (11.5)



Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

1.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

(1) Als Einkommen ist der Betrag anzusetzen, der vom Hilfebedürftigen für den Bewilligungsabschnitt als Betriebseinnahmen geschätzt wird. Die Schätzung soll auf früheren Betriebsergebnissen

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (11.6)

## Kinderzuschlag

- Kinderzuschlag, für Kinder mit Kindergeldbezug, wird gewährt, wenn das Einkommen der Eltern zwar für den eigenen Bedarf, nicht aber für den Bedarf der Kinder ausreicht.
- Um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, müssen die Eltern über ein Mindesteinkommen verfügen (Paare 900,-€ Brutto, Alleinerziehende 600,-€ Brutto) Daher haben Bafög-Empfängerinnen, die über kein weiteres Einkommen verfügen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Kinderzuschlag.
- Als Einkommen zählen auch Elterngeld, ALG I oder Krankengeld.
- Beim Kinderzuschlag gelten die gleichen Vermögensgrenzen wie im SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Max. Kinderzuschlag/ Kind 185,-€

### Beispiel:

- Ehepaar (35 und 32 Jahre), 2 Kinder (4 und 9 Jahre), Hausfrau und Einkommen Ehemann 1500,- € Netto
- Miete: 600,- € warm

Regelbedarf Mann	401,-
Regelbedarf Frau	401,-
Sozialgeld 1. Kind	309,-
Sozialgeld 2. Kind	283,-
+ Miete	<u>600,-</u>
	<b>1.994,- € Bedarf der Familie</b>
abzgl. 2x Kindergeld	438,-
abzgl. Einkommen	<u>1 170,- €</u> (330,- € <b>Freibetrag</b> , die vom Einkommen nicht angerechnet werden)
	<b>386,- € ALG II</b>
	<b>=====</b>

In der Haushaltskasse der Familie befinden sich tatsächlich:

438,- € Kindergeld
1.500,- € Einkommen
<u>386,- € ALG II</u>
<b>2.324,- €</b>
<b>=====</b>

**In diesem Fall kann es für die Familie günstiger sein, wenn sie statt des ALG II, Wohngeld und den Kinderzuschlag beantragt.**

In der Haushaltskasse befinden sich dann:

438,- € Kindergeld
1.500,- € Einkommen
ca. 100,- € Wohngeld
max. <u>370,- € Kinderzuschlag</u>
<b>2.408,- €</b>
<b>=====</b>

**Die Familie hätte ca. 84,-€ mehr zur Verfügung.**

## **Adoption: Voraussetzungen für die Adoption eines minderjährigen Kindes**

Wer ein Kind adoptieren möchte, egal ob im Inland oder im Ausland, muss nach dem deutschen Recht unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepartnern kann einer dieses Alter unterschreiten, dieser muss jedoch mindestens 21 Jahre alt sein.

Ein Höchstalter für Adoptiveltern ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter spricht sich dafür aus, dass das Alter der Adoptiveltern im Verhältnis zu den Kindern einem natürlichen Abstand entsprechen soll. Personen, die weit über 40 Jahre alt sind, haben kaum Chancen, einen Säugling oder ein Kleinkind zu bekommen. In den Vermittlungsstellen wird darauf geachtet, dass der Altersabstand zwischen den neuen Eltern und dem Kind nicht mehr als 35 bis 40 Jahre beträgt

Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Daneben kann einer der Ehepartner ein leibliches Kind seines Ehepartners adoptieren, eine sogenannte Stiefkindadoption. Außerdem kann ein Ehepartner ein vom anderen Ehepartner bereits angenommenes Kind adoptieren, dies ist die sogenannte Sukzessivadoption.

Die Stiefkindadoption ist auch in Eingetragenen Lebenspartnerschaften möglich. Und seit dem 19. Februar 2013 ist auch die Sukzessivadoption für Eingetragene Lebenspartnerschaften erlaubt.

Bei unverheirateten und nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften kann nur einer der Lebenspartner das Kind adoptieren.

Auch Alleinstehende können nach deutschem Recht ein Kind annehmen.

### **Beide Eltern müssen der Freigabe ihres Kindes zustimmen**

In der Regel müssen beide leiblichen Eltern in die Adoption ihres Kindes einwilligen. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der leibliche Vater auch schon vor der Geburt in die Adoption einwilligen.

In Ausnahmefällen kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzen: so zum Beispiel, wenn der Aufenthaltsort des Vaters unbekannt ist.

Wer ein Kind adoptieren möchte, muss zunächst Kontakt mit der Adoptionsvermittlungsstelle (alle Jugendämter, bzw. Landesjugendämter oder freie Träger wie z.B. die Diakonie) aufnehmen, die für den eigenen Wohnort zuständig ist. Dort wird eine Erstüberprüfung durchgeführt. Es müssen unter anderem Gesundheitszeugnisse, Einkommensbescheide und polizeiliche Führungszeugnisse vorgelegt werden.

Dies sind die formalen Kriterien, die überprüft werden.

In den sich anschließenden Einzel- und Gruppengesprächen soll herausgefunden werden, ob das Paar überhaupt mit einem adoptierten Kind umgehen kann; ob es so belastbar ist, dass schwierige Situationen gemeistert werden können. Zu den Beratungsgesprächen kommt auch mindestens ein Hausbesuch. Für die Vermittlungsstellen ist es wichtig, in Gesprächen die Qualität der Partnerschaft zu beurteilen, die Erziehungsvorstellungen kennenzulernen und die Einstellung zu den leiblichen Eltern zu klären.

## Gesetzliche Bestimmungen bei Schwangerschaftsabbruch

Schwangerschaftsabbrüche sind grundsätzlich für alle Beteiligten nach § 218 StGB strafbar. Es gelten aber folgende Ausnahmen:

### Beratungsregelung:

Der **Tatbestand** eines Schwangerschaftsabbruchs ist für alle Beteiligten nach § 218 a Abs. 1 StGB **ausgeschlossen**, wenn

- die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch den Arzt abgebrochen wird,
- die schwangere Frau den Abbruch verlangt und
- sie dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat

Der **Tatbestandsausschluss** bedeutet: Keiner der am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten wird bestraft. Die verantwortliche Entscheidung über den Abbruch liegt bei der Frau.

### Leistungen der Krankenkassen:

- Kosten der ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft
- Ärztliche Behandlung für die Dauer der Schwangerschaft
- Ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft
- Ärztliche Behandlung von durch den Abbruch bedingten Komplikationen
- Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit der abbruchbedingten Arbeitsunfähigkeit

### Indikationen:

Die **Rechtswidrigkeit** eines Schwangerschaftsabbruchs ist ausgeschlossen

- im Falle einer sogenannten **medizinischen Indikation** ohne zeitliche Begrenzung
- im Falle der sogenannten **kriminologischen Indikation** bis zur 12. SSW nach der Empfängnis

Bei beiden Indikationen müssen die Voraussetzungen nach ärztlicher Erkenntnis vorliegen.

Vollständige Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

## Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Frauen in schwieriger wirtschaftlicher Lage haben Anspruch auf Leistungen nach dem **Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**.

### Wer bekommt Hilfe nach diesem Gesetz?

Anspruch auf Leistungen haben Frauen

- die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung durchführen lassen und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben,
- die einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer ärztlich gestellten Indikation durchführen lassen, aber nicht krankenversichert sind,

sofern ihnen die Aufbringung der Mittel für den Schwangerschaftsabbruch nicht zuzumuten ist und wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

### Wann ist die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten?

Festsetzung der Beträge nach § 7 des **Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

ab 1.07.20 (jährliche Anpassung)

	Einkommensgrenze Netto	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muss	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft
	1258,- €	298,- €	368,- €	368,- €

### Wo ist die Leistung zu beantragen

- Gesetzlich versicherte Frauen beantragen die Kostenübernahme bei ihrer Krankenkasse:  
§ 3 Abs. 1:  
*„Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenkasse am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.“*
- Schriftliche Antragstellung ist möglich (Achtung Zeitdruck! Die Kostenübernahme muss dem Arzt vor dem Abbruch vorliegen.)
- Einkommen ist nur das der Frau, der Verdienst des Ehemannes oder Partners wird nicht hinzugezogen
- Kindergeld zählt nicht als Einkommen, wohl aber der Unterhalt für bereits vorhandene Kinder

### **Achtung!**

**Die Krankenkassen prüfen lediglich, ob für die Frau eine Kostenübernahme möglich ist. Ob die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch erfüllt sind, ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Krankenkassen. Für die Kassen besteht keine Verpflichtung, sich die Beratungsbescheinigung vorweisen zu lassen oder eine Kopie zu den Unterlagen zu nehmen. Der Schwangeren steht es also auch frei, erst einen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen und danach die Beratungsstelle aufzusuchen.**

## Beispielberechnungen

### 1. Beispiel

Frau, verheiratet, 2 Kinder, berufstätig

Einkommen: 1700,-€ Netto

Miete 780,- € warm

### Berechnung der Einkommensgrenze

1258,- €	(Mietzuschuss 368,- € schon enthalten
298,- €	Kind 1
298,- €	Kind 2
<u>368,- €</u>	ergänzender Mietzuschuss (368,- + 368,- = 736,- €)
<u>2222,- €</u>	Einkommensgrenze

Kostenerstattung erfolgt!

### 2. Beispiel

Frau alleinlebend, kein Kind, Einkommen: 1300,- € Netto

Miete WG: 320,-€ (kein Mietzuschuss, weil 368,-€ bereits in der Einkommensgrenze eingerechnet sind)

Einkommensgrenze 1258,- €, daher keine Kostenübernahme